

## Anforderungen an ein Fahrtenbuch

Die Kilometer für dienstliche und private Fahrten, wozu auch die Fahrten zum Betrieb bzw. u. U. Familienheimfahrten zählen, sind anhand eines Fahrtenbuchs nachzuweisen. Damit der dadurch ermittelte Umfang der Privatnutzung dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt werden kann, schreibt die Verwaltung genau vor, wie ein solches Fahrtenbuch zu führen ist. Für dienstliche Fahrten sind danach folgende Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- Reiseziel und Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für **Privatfahrten** genügen jeweils die **Kilometerangaben**; für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch ausreichend.

Bei Kundendienstmonteuren und Handelsvertretern mit täglich wechselnder Auswärtstätigkeit reicht es aus, wenn sie angeben, welche Kunden sie an welchem Ort aufgesucht haben. Weitere Aufzeichnungserleichterungen bestehen für Taxifahrer und Fahrlehrer.

**Berufliche Verschwiegenheitspflichten** berechtigen nicht, im Fahrtenbuch auf die Angabe von Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner zu verzichten. Auch Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sind bei Führen eines Fahrtenbuchs zu diesen Angaben verpflichtet. Die für andere Arbeitnehmer festgelegten Regelungen[1] sind auch von diesen Berufsgruppen zu beachten. Zu Reisezweck, Reiseziel, Reiseroute und aufgesuchtem Geschäftspartner reicht neben der Angabe des Datums, des Kilometerstands und des Zielorts bei einem Arzt jedoch grundsätzlich die Angabe "Mandantenbesuch" bzw. Patientenbesuch als Reisezweck aus, wenn Name und Adresse des aufgesuchten Mandanten bzw. Patienten vom Berufsgeheimnisträger in einem vom Fahrtenbuch getrennt zu führenden Verzeichnis festgehalten werden[2]. Diese Grundsätze, die für das Fahrtenbuch beim Unternehmer getroffen worden sind, gelten in gleicher Weise bei der Firmenwagenbesteuerung nach der Einzelnachweismethode, wenn die Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt.

### Wichtig

Die Möglichkeit der Führung eines Fahrtenbuchs für einen repräsentativen Zeitraum von 12 Monaten ist seit 1996 entfallen. Die Lohnsteuer-Richtlinien verlangen bei Anwendung der Einzelnachweismethode die ununterbrochene Führung eines Fahrtenbuchs selbst dann, wenn die Nutzungsverhältnisse des Firmenwagens unverändert bleiben.

Wohl der häufigste Sachverhalt, der bei der Lohnsteuer-Außenprüfung zu einer Nachversteuerung führt und damit Anlass zu Streitigkeiten bietet, ist die Frage, ob die **Voraussetzungen der Fahrtenbuchmethode** erfüllt sind oder stattdessen die vom Finanzamt angewendete (teurere) 1 %-Regelung der Firmenwagenbesteuerung zu Grunde zu legen ist. Dabei ist nicht abschließend geklärt, welche **Anforderungen** vorliegen müssen, um die im Vergleich zum Fahrtenbuch regelmäßig steuerlich nachteilige Pauschalmethode zu vermeiden. Als Ergebnis hiervon sind gleich mehrere Verfahren beim BFH anhängig, die eine umfassende Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser pauschalen Berechnungsmethode in absehbarer Zeit zur Folge haben werden.

Der BFH hat bislang in 2 vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass ernstliche Zweifel bestehen, die 1 %-Regelung anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige **nachträglich ein Fahrtenbuch erstellt**[3] bzw. wenn er das **Fahrtenbuch elektronisch** anhand eines Tabellenkalkulationssoftware-Programms erstellt[4].


